

# Gebührenreglement

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen.....	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	10
VERSCHIEDENES.....	10
WEITERE AUFWENDUNGEN.....	11
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>12</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten sowie die Kosten Dritter.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich wo nötig aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren      **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### ***Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### ***Erhebung***

- Erlass der Gebühr      **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Gemeinde davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso                    **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- <sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss      **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung      **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit                **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist          **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins            **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	--

## Gebührenbereiche

### **Personen-, Familien-, Erbrecht**

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung und Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Aufwand für Kopieren und Versand der Auszüge	je Empfänger Fr. 5.00
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen und Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

### **Einwohnerkontrolle**

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Fremdenpolizeigebühren	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

	<sup>3</sup> Hauptwohnsitzbestätigung für die nachträgliche Befreiung von der gestundeten Handänderungssteuer	Fr. 20.00
	<sup>4</sup> Identitätsprüfung bei vorgefertigten Formularen, Lebensbescheinigungen etc.	Fr. 20.00
	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Schriftliche Auskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 15.00
	<sup>2</sup> Listenauskünfte	Aufwandgebühr I
Einbürgerungen	<b>Art. 18</b>	
	<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
	<sup>4</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Weiterverrechnung der externen Kosten
	<sup>5</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Weiterverrechnung der externen Kosten
Versand	<b>Art. 19</b> Versand von Heimatscheinen und Bescheinigungen	Fr. 5.00
<b>Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 20.00
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 20.00
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 20.00
	d) Schliessung und Anordnung von Ver-	Aufwandgebühr II

	wartungszwang	
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung, sowie Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Fr. 20.00
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr I
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle der aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Plätze richten sich nach der Benützungordnung für Räume und Sportanlagen, welche vom Gemeinderat erlassen wird.	
Leumundszeugnis	<b>Art. 25</b> Leumundszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen ab einem Wert von Fr. 150.00	Fr. 15.00
Diverse Bewilligungen	<b>Art. 27</b> Bewilligungen im Sinne des Gemeindepolizeireglements	Fr. 20.00
Hundetaxe	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31).	
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 30.00 und Fr. 125.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest.	

Exmission	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (BSG 222.100).  <sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
-----------	--	-----------------

## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II/ oder gemäss Rechnung Dritter  Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung  <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  Fr. 50.00  Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen  <sup>3</sup> Publikation  <sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn  <sup>5</sup> Einspracheverhandlung  <sup>6</sup> Bauentscheid  <sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 20.00 pro Gesuch  Fr. 50.00  Fr. 50.00  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II   Fr. 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)

	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Gemäss Rechnung Dritter oder Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Gemäss Rechnung Dritter oder Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - An- schluss	Fr. 30.00
	j) Weitere Drittkosten für Amts-, Fachberichte und Stellungnahmen	Weiterverrechnung der Gebühr
Beratung und Antrag- stellung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	Gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 34</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	Gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	<b>Art. 35</b> Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 36</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 37</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 38</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder gemäss Rechnung Dritter
Massnahmen	<b>Art. 39</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

### Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 40</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 41</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

### Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

### Datenschutz

**Art. 44** <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss  
Datenschutzgesetz

gebührenfrei

### Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 45</b> Nachschlagen im Gemeinde- archiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 46</b> Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

Mahngebühren Rechnungswesen	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Ab 2. Mahnung	Fr. 20.00
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.00
Tagesschule	<b>Art. 48</b> Gebühren für das Mittagessen in der Tagesschule (pro Kind)	Fr. 6.00 bis Fr. 15.00
Betreuungsgutscheine	<b>Art. 49</b> Bearbeitung von Gesuchen	Fr. 30.00

### ***Weitere Aufwendungen***

Besondere Aufwendungen	<b>Art. 50</b> Besondere Dienstleistungen der Gemeinde, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind	Aufwandgebühr I
---------------------------	---	-----------------

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Gebührentarif	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und II pro Stunde sowie die in einem Rahmen festgelegten Gebühren.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 52</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 10. Mai 1993 auf.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 28.5.2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG	
Der Präsident:	Der Sekretär:
Ch. Nussbaum	H. Hofer

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. April bis am 28. Mai 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 26. April 2001 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. April 2001 bekannt.

Lützelflüh, den 25. Juni 2001

Der Gemeindeschreiber:  
H. Hofer

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen enthalten, die bis am 28. November 2022 beschlossen wurden. Diese Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.